



Statuten

Pistolen- & Revolverclub Richterswil

Gründungsjahr 1908

Revision der Statuten vom 11.04.1959

Richterswil, 27.08.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Name, Sinn und Zweck..... | 3 |
| Art. 1 Name..... | 3 |
| Art. 2 Sitz..... | 3 |
| Art. 3 Zweck..... | 3 |
| Art. 4 Mitgliedschaften..... | 3 |
| II. Vereinsmitgliedschaft..... | 3 |
| Art. 5 Bedingungen..... | 3 |
| Art. 6 Angehörige der Armee (AdA)..... | 4 |
| Art. 7 Beitritt..... | 4 |
| Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft..... | 4 |
| Art. 9 Austritt..... | 4 |
| Art. 10 Ausschluss..... | 4 |
| Art. 11 Rechte..... | 5 |
| Art. 12 Pflichten..... | 5 |
| Art. 13 Mitgliederkategorien..... | 5 |
| Art. 14 Aktivmitglieder..... | 5 |
| Art. 15 Passivmitglieder..... | 6 |
| Art. 16 Ehrenmitglieder..... | 6 |
| III. Organisation..... | 6 |
| Art. 17 Vereinsjahr..... | 6 |
| Art. 18 Organe..... | 6 |
| IIIa. Generalversammlung..... | 6 |
| Art. 19 Funktion, Aufgabe..... | 6 |
| Art. 20 Termin..... | 6 |
| Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit..... | 6 |
| Art. 22 Durchführung..... | 7 |
| Art. 23 Geschäfte und Kompetenzen..... | 7 |
| Art. 24 Modus für Wahlen und Abstimmungen..... | 7 |
| Art. 25 Anträge..... | 8 |
| IIIb. Ausserordentliche Vereinsversammlung..... | 8 |
| Art. 26 Funktion, Aufgabe..... | 8 |
| Art. 27 Termin..... | 8 |
| Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit..... | 8 |
| Art. 29 Durchführung..... | 8 |
| Art. 30 Geschäfte und Kompetenzen..... | 8 |
| Art. 31 Modus für Wahlen und Abstimmungen..... | 9 |
| Art. 32 Anträge..... | 9 |
| IIIc. Vorstand..... | 9 |
| Art. 33 Zusammensetzung, Funktionen..... | 9 |
| Art. 34 Einberufung, Beschlussfähigkeit..... | 9 |
| Art. 35 Durchführung..... | 9 |
| Art. 36 Aufgaben und Verantwortung..... | 9 |
| IIId. Rechnungsrevisoren..... | 11 |
| Art. 37 Zusammensetzung, Funktionen..... | 11 |
| Art. 38 Aufgaben und Verantwortung..... | 11 |
| IV. Finanzielles..... | 11 |
| Art. 39 Einnahmen..... | 11 |
| Art. 40 Ausgaben..... | 11 |
| Art. 41 Entschädigungen..... | 11 |
| Art. 42 Haftung..... | 11 |
| V. Allgemeines und Schlussbestimmungen..... | 11 |
| Art. 43 Bekanntmachungen..... | 11 |
| Art. 44 Vorgaben SSV..... | 12 |
| Art. 45 Revision der Statuten..... | 12 |
| Art. 46 Auflösung..... | 12 |
| Art. 47 Inkraftsetzung..... | 12 |
| VI. Genehmigungen..... | 13 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sinn und Zweck

Art. 1 Name

Der Pistolen- & Revolverclub Richterswil ist unter diesem Namen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Richterswil.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Förderung des Schiesssports und des Schützenwesens allgemein,
- die Förderung des sportlichen Schiessens und der Nachwuchsausbildung,
- die Unterstützung von Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten seiner Mitglieder im Pistolenschiessen,
- die Organisation von Veranstaltungen und die Durchführung von Wettkämpfen,
- die Teilnahme seiner Mitglieder an angebotenen Wettkämpfen,
- die Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes,
- die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens.

² Der Verein pflegt die Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaften

¹ Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

- Schweizer Schiesssportverband (SSV),
- Zürcher Schiesssportverband (ZHSV),
- Bezirksschützenverband Horgen (BSVH),
- USS Versicherungen (USS).

² Über Mitgliedschaften des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

II. Vereinsmitgliedschaft

Art. 5 Bedingungen

¹ Handlungsfähige und unbescholtene Personen mit Schweizer Bürgerrecht und nicht volljährige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem 10. Altersjahr und dem Einverständnis ihres gesetzlich Vertreters können Mitglieder des Vereins werden.

² Handlungsfähige und unbescholtene Personen mit ausländischem Bürgerrecht und nicht volljährige Personen mit ausländischem Bürgerrecht ab dem 10. Altersjahr und dem Einverständnis ihres gesetzlich Vertreters können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des Schweizer Schiesssportverbandes Mitglieder des Vereins werden.

³ Jedes Vereinsmitglied unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen des Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Art. 6 Angehörige der Armee (AdA)

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen (Beitragsberechtigte), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

² Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen.

³ Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

⁴ Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 7 Beitritt

¹ Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich unter Angabe von Personalien an den Vorstand.

² Der Vorstand kann darauf der Generalversammlung die Aufnahme als Mitglied beantragen oder das Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen.

⁴ Die Generalversammlung entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Austritt
- Tod,
- Ausschluss.

Art. 9 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

² Bei einem Austritt wird der ganze Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahres sofort zur Zahlung fällig.

³ Der Austritt wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechts-wirksam.

⁴ Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das

- dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandelt oder,
- sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde widersetzt oder,
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,

kann auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Deren Entscheid ist endgültig. Ein Rekurs ist nicht möglich.

² Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen.

³ Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Rechte

¹ Alle Mitgliederkategorien (Art. 13) sind vereinsrechtlich gleichgestellt. Dies umfasst:

- Versammlungsrechte gemäss Art. 24 und 31,
- Informationsrecht über Vereinsgeschäfte,
- Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen,
- Teilnahmerecht an Aus- und Weiterbildungskursen.

² Mitglieder, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollenden, haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und ihn in seinen Aktivitäten aktiv zu unterstützen.

² Zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben wird jährlich ein Beitrag pro Mitglied erhoben. Die Beitragspflicht ist unter Art. 14, 15 und 16 und die Höhe des Beitrages ist unter Art. 23 geregelt.

³ Für die Benützung der Schiessanlagen wird jährlich eine Benützungsgebühr pro Aktivmitglied erhoben. Deren Höhe ist unter Art. 23 geregelt.

⁴ Aktivmitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültigen schiesstechnischen Reglemente und Vorschriften einzuhalten.

⁵ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

⁶ Die Mitglieder haben persönlich zu statutarischen Versammlungen zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Art. 13 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder,
- Passivmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

² Der Verein administriert seine Mitglieder entsprechend den Anforderungen übergeordneter Behörden und Verbände.

Art. 14 Aktivmitglieder

¹ Jede natürliche Person, die den Bedingungen gemäss Art.5 entspricht, kann Aktivmitglied werden und aktiv das Pistolenschiessen ausüben.

² Aktivmitglieder werden entsprechend den Reglementen des SSV in Alterskategorien eingeteilt.

³ Gemäss den Reglementen des SSV werden lizenzierte und nicht lizenzierte Aktivmitglieder unterschieden.

⁴ Lizenzierte Aktivmitglieder besitzen eine SSV-Lizenz. Diese berechtigt zur Teilnahme an lizenzpflichtigen Aktivitäten in bestimmten Disziplinen. Ein Wechsel zu den nicht lizenzierten Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.

⁵ Nicht lizenzierte Aktivmitglieder besitzen keine SSV-Lizenz. Sie sind ausschliesslich berechtigt zur Teilnahme an nicht lizenzpflichtigen Aktivitäten. Ein Wechsel zu den lizenzierten Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.

⁶ Für Aktivmitglieder mit ausländischem Bürgerrecht ist zur Teilnahme an Bundesübungen eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

⁷ Aktivmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 15 Passivmitglieder

¹ Jede natürliche Person, die den Bedingungen gemäss Art.5 entspricht und das Pistolenschiessen nicht aktiv ausüben will, kann Passivmitglied werden.

² Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 16 Ehrenmitglieder

¹ Mitglieder, die sich um den Verein im Besonderen oder um den Schiesssport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

² Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft sind ohne Beitragspflicht.

III. Organisation

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung,
- Ausserordentliche Vereinsversammlung,
- Vorstand,
- Rechnungsrevisoren.

IIIa. Generalversammlung

Art. 19 Funktion, Aufgabe

¹ Die Generalversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung das oberste und wichtigste Entscheidungsgremium des Vereins.

² Die Generalversammlung regelt und beschliesst alle Vereinsangelegenheiten, die statutengemäss nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

³ Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen.

Art. 20 Termin

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitglieder werden durch den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

² Die Traktanden (Liste der Geschäfte zur Behandlung und Beschlussfassung) werden durch den Vorstand festgelegt und sind ebenfalls bis 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

³ Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn

- die Einladung der Mitglieder fristgerecht erfolgt ist,
- die Traktanden fristgerecht bekannt sind.

Art. 22 Durchführung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. In begründeten Fällen kann die Versammlung oder einzelne Traktanden durch einen durch die Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

² Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll geführt.

Art. 23 Geschäfte und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln und zu erledigen:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- Wahl der Stimmenzähler,
- beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Vereinsversammlung,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, technischer Leiter, etc.),
- Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des zugehörigen Revisorenberichtes mit gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes,
- Vorlage und Genehmigung des Budgets inkl. Festlegen der Beiträge für Mitglieder (Art. 14 und 15) und der Benützungsgebühr für Aktivmitglieder (Art. 12) sowie der Kompetenzsumme des Vorstandes,
- Vorlage und Genehmigung des Jahresprogramms,
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,

und sofern vorhanden/benötigt:

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern und deren Beschlussfassung,
- Genehmigung von Ehrungen auf Antrag des Vorstandes,
- Behandlung und Beschlussfassung von Änderungen der Statuten,
- Behandlung von Fusionen oder Auflösung des Vereins und deren Beschlussfassung.

Art. 24 Modus für Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes anwesende, volljährige Mitglied ist vorbehältlich ZGB Art. 68 mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

² Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

³ Alle Wahlen und Abstimmungen werden, sofern nicht anders verlangt, durch offenes Handmehr entschieden. Enthaltungen sind zulässig.

⁴ Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann die geheime, schriftliche Stimmabgabe verlangen. Enthaltungen sind zulässig.

⁵ Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Bei allen Abstimmungen, ausser über Statutenänderungen (Art. 45) oder die Vereinsauflösung (Art. 46), entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen nötig, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

⁸ Die Wahl des Präsidenten erfolgt aus dem Kreis gewählter Vorstandsmitglieder.

⁹ Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 25 Anträge

¹ Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sind ordentlich zu traktandieren.

² Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens am 31.12. des laufenden Vereinsjahres an den Präsidenten zu richten.

³ Nicht traktandierte Anträge werden an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt.

IIIb. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 26 Funktion, Aufgabe

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung regelt und beschliesst dringliche Vereinsangelegenheiten, die statutengemäss nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Art. 27 Termin

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit stattfinden.

Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

² Ein Fünftel der Mitglieder kann mit schriftlicher Begründung an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Begehren innert zwei Monaten nachzukommen und die Mitglieder bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

³ Die Traktanden (Liste der Geschäfte zur Behandlung und Beschlussfassung) werden durch den Vorstand festgelegt und sind ebenfalls bis 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

⁴ Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist dann beschlussfähig, wenn

- die Einladung der Mitglieder fristgerecht erfolgt ist,
- die Traktanden fristgerecht bekannt sind.

Art. 29 Durchführung

¹ Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. In begründeten Fällen kann die Versammlung oder einzelne Traktanden durch einen durch die Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

² Über die Verhandlungen der ausserordentlichen Vereinsversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll geführt.

Art. 30 Geschäfte und Kompetenzen

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln und zu erledigen:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- Wahl der Stimmezähler,
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Vereinsversammlung,
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern und deren Beschlussfassung.

Art. 31 Modus für Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes anwesende, volljährige Mitglied ist vorbehältlich ZGB Art. 68 mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

² Alle Wahlen und Abstimmungen werden gemäss Art. 24 durchgeführt.

Art. 32 Anträge

¹ Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sind ordentlich zu traktandieren.

² Nicht traktandierte Anträge werden an der nächstfolgenden Vereins- oder Generalversammlung behandelt.

IIIc. Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung, Funktionen

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

² Im Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsident,
- Aktuar,
- Kassier,
- 1. Schützenmeister,
- Materialverwalter,
- Beisitzer.

Mehrfachfunktionen und weitere Funktionen sind je nach Vereinsstruktur möglich.

³ Stellvertretungen werden bei Bedarf durch den Vorstand vorgenommen.

⁴ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend Art. 24 Absatz ⁷.

⁵ Die Wahl des Präsidenten erfolgt entsprechend Art. 24 Absatz ⁸.

⁶ Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 34 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mitglieder werden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und mit der Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

² Eine Sitzung des Vorstandes ist dann beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 35 Durchführung

¹ Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen der Vorstandssitzung wird durch den Aktuar oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter ein Protokoll geführt.

³ Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 36 Aufgaben und Verantwortung

¹ Der Vorstand trägt als Führungsorgan die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle nicht den Mitgliederversammlungen vorbehaltenen Aufgaben und Geschäfte, insbesondere:

- fristgerechte Einladung der Mitglieder,
- Handhaben der Statuten,
- Administration der Mitglieder,
- Vorbereiten und leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe,
- Erstellen des Jahresprogramms,
- Führen und prüfen der Jahresrechnung,
- Verwalten des Vereinsvermögens,
- Vorbereiten und Sicherstellen der vorgeschriebenen Revisionen der Jahresrechnung,
- Erstellen des Budgets der Vereinsrechnung,
- Vorbereiten, organisieren und durchführen von Mitgliederversammlungen,
- Erstellen von Berichten über die Tätigkeiten des Vereins,
- Umsetzen von Vereinsbeschlüssen,
- Beschlussfassen über einmalige, unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme (Art. 23),
- Wählen der Delegierten in übergeordnete Verbände,
- Erstellung und Unterhalt von Pflichtenheften für die verschiedenen Vorstandsfunktionen.

² Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Vereinsgut dem Verein gegenüber verantwortlich.

³ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vereins- und Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Er hat die Oberaufsicht über den Verein und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren je nach Belang verantwortlichen Vorstandsmitglied die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu Zweien des Vereins.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer, erledigt alle schriftlichen Arbeiten vereinsintern und -extern. Er administriert laufend die Vereinsmitglieder.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins.

Er führt die Buchhaltung des Vereins und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

Er führt die rechtsgültige Einzelunterschrift im Rechnungswesen.

⁶ Dem 1. Schützenmeister obliegt die reglementskonforme Durchführung und Beaufsichtigung des Schiessbetriebes.

Er ist verantwortlich:

- für die Herausgabe, Führung und Kontrolle von Standblättern sowie Einträgen im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweisen für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen,
- für die reglementskonforme Herausgabe und Kontrolle der Ordonanzmunition,
- für die Organisation der Bestellung, den Bezug, die Verwaltung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

⁷ Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung, die Verwaltung, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Vereinsmaterials.

Er führt und aktualisiert das Inventar des Vereins.

⁸ Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und kann Spezialaufgaben übernehmen.

III. Rechnungsrevisoren

Art. 37 Zusammensetzung, Funktionen

¹ Die Revision der Buchführung des Vereins erfolgt durch ein oder zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt entsprechend Art. 24 Absatz ⁹. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 38 Aufgaben und Verantwortung

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung rechtzeitig vor der Generalversammlung an einem mit dem Kassier vereinbarten Termin.

² Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden in Form eines schriftlichen Berichtes dem Vorstand und der Generalversammlung vorgelegt. Der Bericht bestätigt die Rechtmässigkeit der finanziellen Führung und beantragt der Generalversammlung die "Décharge-Erteilung" des Vorstandes.

³ Mindestens ein Rechnungsrevisor hat an der Generalversammlung anwesend zu sein.

IV. Finanzielles

Art. 39 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Beiträge extern,
- Benützungsgebühren der Aktivmitglieder,
- Einkünfte aus Vereinstätigkeiten
- Sponsoren,
- Schenkungen, Zuwendungen und Legate,

Art. 40 Ausgaben

Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.

Art. 41 Entschädigungen

Für Entschädigungen an Mitglieder ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 42 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 43 Bekanntmachungen

Sämtliche Schiessübungen, Anlässe und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 44 Vorgaben SSV

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RspS).

Art. 45 Revision der Statuten

¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 46 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Nach dem Beschluss der Auflösung wird, nach Erfüllung aller Vereinsverbindlichkeiten, übrig bleibendes Eigentum und Vermögen sowie die Archive des Vereins dem Gemeinderat Richterswil zur Aufbewahrung übergeben.

Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung wieder ein Verein mit dem Zweck gemäss Art. 3, sind diesem das aufbewahrte Eigentum, Vermögen und die Archive des Vereins zu übergeben.

⁴ Für den Fall, dass sich in diesem Zeitraum kein zweckentsprechender Verein bildet, bestimmt die auflösende Generalversammlung oder die auflösende ausserordentliche Vereinsversammlung über die dannzumalige weitere Verwendung und ernennt den zugehörigen Willensvollstrecker.

Art. 47 Inkraftsetzung

¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.08.2018 angenommen.

² Die bestehenden Statuten vom 11.04.1959 und die danach vorgenommenen Revisionen werden damit aufgehoben.

³ Die vorliegenden Statuten treten nach den Bewilligungen durch den Bezirksschützenverband Horgen und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

VI. Genehmigungen

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch:

Pistolen- & Revolverclub Richterswil

Ort, Datum: Richterswil, 27.08.2018

Der Präsident: Christoph Dändliker



Der Aktuar: Roger Lochmann

Bezirksschützenverband Horgen

Ort, Datum:

Der Präsident: Heinz Melliger

Adlidwil, 2.12.2018

**Bezirksschützenverband
Horgen**

**Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich**

Ort, Datum: *ZÜRICH, 7.12.2018*

Der Sektorleiter: Christian Johannes



Militärverwaltung – Kreiskommando
Sektorleiter KSS

Christian Johannes